

Satzung, Förderverein der Schule an der Gründau Langenselbold e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule an der Gründau Langenselbold e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist 63505 Langenselbold, Hessen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der "Schule an der Gründau", Langenselbold. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d) durch Streichen aus der Mitgliederliste. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 15.1. eines Jahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein können auch von Dritten seinen Zwecken dienende Geld- oder Sachspenden zugeführt werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie als Beisitzende jeweils einem Vertreter der Schulleitung sowie des Schulleiternbeirats und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
4. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagungsordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen schriftlich (auch unter Nutzung der elektronischen Medien) einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstand
 - d) Wahl der Vorstands
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
7. Versammlungen werden vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch einen Prüfer/Prüferin durchzuführen. Die Prüfer/Prüferin dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die "Schule an der Gründau" oder, wenn eine Verwendung für die "Schule an der Gründau" nicht möglich ist, zu gleichen Teilen an alle Grundschulen Langenselbolds, zur Förderung der Erziehung.

§12 Gründung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Fördervereins am 08. Februar 2007 beschlossen, Änderungen (I) und (II) in der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2007 angenommen.

- | | |
|------------------------------------|--|
| (I) Änderung am 23. April 2007: | §9.7 ergänzt |
| (II) Änderung am 08. Mai 2007: | §11.2 abgeändert |
| (III) Änderungen am 03. März 2015: | orthographische Korrekturen; §§ 1.1, 2, 5.3, 5.4. u. 5.5, 6., 11.2 abgeändert, 9.1 Teile ergänzt |

Langenselbold, den 03. März 2015

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende